MünchenerHyp

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie strafbare Handlungen

Die Münchener Hypothekenbank hat eine Compliance-Funktion eingerichtet, die auch die Aufgaben der Prävention von Korruption und Bestechung sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst. Die Compliance-Beauftragte der Bank, die auch die Funktion der Geldwäschebeauftragten ausübt, ist für die kontinuierliche Optimierung der Compliance-Prozesse verantwortlich. Sie ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und dieser gegenüber berichtspflichtig.

Neue Mitarbeitende erhalten Schulungen zu gesetzlichen Bestimmungen, internen Bankvorkehrungen und Methoden in den Bereichen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen. Während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses sind regelmäßige Folgeschulungen zu erfüllen. Frequenz und Inhalte sind entsprechend der Tätigkeitsbereiche auf die relevanten Mitarbeitenden zugeschnitten.

Mitarbeitende können interne Verdachtsmeldungen formlos, telefonisch oder per E-Mail gegenüber der Geldwäschebeauftragten und ihrer Stellvertreterin abgeben. Die Übermittlung von Verdachtsfällen an die Financial Intelligence Unit (FIU) obliegt ausschließlich der Geldwäschebeauftragten (und ihrer Stellvertreterin), die hierbei nicht dem Weisungsrecht des Vorstands unterliegt. Mitarbeitende, die eine interne Verdachtsmeldung abgegeben haben, werden durch die Geldwäschebeauftragte unter Angabe einer Begründung informiert, ob die Geldwäschebeauftragte gegenüber der FIU eine Verdachtsmeldung abgegeben oder davon abgesehen hat.

Die MünchenerHyp hat gemäß § 25h Abs. 7 KWG eine Zentrale Stelle benannt, die neben der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ebenfalls für die Prävention von sonstigen strafbaren Handlungen verantwortlich ist. Dabei hat die Zentrale Stelle Sicherungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt. Diese umfassen beispielsweise die Schulung der Mitarbeitenden.

Allgemeine Ausführungen zum wirtschaftlich Berechtigten der MHB

Die Münchener Hypothekenbank hat gemäß dem deutschen Genossenschaftsgesetz die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft. Die MHB wurde im Jahr 1897 gegründet.

Keine natürliche Person hält 10% oder mehr der Kapitalanteile oder Stimmrechte. Ebenfalls hat keine natürliche Person 25 % der Kapitalanteile oder kontrolliert 25 % der Stimmrechte oder einen beherrschenden Einfluss. Letztlich gibt es keine echten wirtschaftlich Berechtigten und es sind die fiktiv wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Daher sind die Vorstände der MHB die fiktiv wirtschaftlich Berechtigten der Bank.

Whistleblowing

Mitarbeitende können Meldungen bezüglich eines konkreten Verdachts oder einer betrügerischen oder anderen illegalen Handlung anonym über das Hinweisgebersystem der MHB abgeben („Whistleblowing“). Die Mitarbeitenden werden in der schriftlich fixierten Ordnung der Bank über das eingerichtete System und dessen Kanäle informiert.